

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Bad Bocklet (Entwässerungssatzung- EWS) vom 30.08.2007**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Markt Bad Bocklet folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Bad Bocklet vom 16.10.1996 (LRABI Nr. 25 vom 19.10.1996, lfd. Nr. 454) wird wie folgt geändert:

**1) § 4 Abs. 5 wird gestrichen.**

**2) In § 12 wird Abs. 5 gestrichen und folgende neue Absätze 5 und 6 werden eingefügt:**

„(5) Der Einbau von Vorbehandlungsanlagen kann gefordert werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und durch eine geeignete Fachfirma, welche der Markt zugelassen hat, beseitigen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der den Beauftragten des Marktes auf Verlangen vorzulegen ist. Tenzidhaltige Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn diese biologisch unbedenklich sind und die biologische Reinigung und Nitrifizierung, Denitrifizierung der Kläranlage nicht behindern oder erliegen lassen.“

„(6) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.“

**3) In § 15 As. 2 wird folgende Nr. 14 angefügt:**

„14. nicht neutralisiertes Kondensat aus mit festen Brennstoffen befeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennleistung über 50 kW.“

**4) In § 15 erhält Abs. 6 a folgende Fassung:**

„(6 a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW oder aus mit festen Stoffen befeuerten Brennwertanlagen über 50 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.“

**5) In § 20 erhält Nr. 4 folgende Fassung:**

„4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt.“

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen\* in Kraft.

Bad Bocklet, 30.08.2007  
Markt Bad Bocklet  
Back, Erster Bürgermeister

\*) Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 19/2007 vom 08.09.2007,  
lfd. Nr. 247